

LEISTUNGSUMFANG SOZIALKONZEPTE

Anliegend erhalten Sie einen Überblick über die Leistungen im Bereich der Konzepterstellung zur Beantragung einer Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis in Anbauvereinigungen nach dem KCanG.

Es enthält die folgenden Inhalte:

1. Gesundheits- und Jugendschutzkonzept + Checkliste (18 Seiten, teilweise Individualisierungen von Ihrer Seite nötig)
2. Probenentnahmekonzept zur Qualitätssicherung (9 Seiten, teilweise Individualisierungen von Ihrer Seite nötig)
3. Konzept für den Fall des angeordneten Rückrufs oder der Rücknahme von Cannabis (2 Seiten, kaum Individualisierungen von Ihrer Seite nötig)
4. Konzept über die Vernichtung + Muster Vernichtungsprotokoll (2 Seiten, kaum Ergänzungen / Individualisierungen von Ihrer Seite nötig)
5. Konzept über die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für den Transport + Muster Transportbescheinigung (2 Seiten, wenige Individualisierungen von Ihrer Seite nötig)
6. Konzept über die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen (1 Seite, Ergänzungen und Individualisierungen Ihrerseits durch Beschreibung konkreter Maßnahmen und Beifügen von Bauplänen / Grundrissen erforderlich).

Das 34-Seitige Dokument stellen wir Ihnen nach Eingang des Honorars unverzüglich zur Verfügung. Dieses wird als Word-Dokument übermittelt und kann selbstverständlich von Ihnen individuell bearbeitet und an Ihren Verein angepasst werden.

Sämtliche von Ihnen zu ergänzenden oder zu individualisierenden Punkte sind für eine leichtere oder bessere Auffindbarkeit in rot markiert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Konzepte mit äußerster Sorgfalt erstellt worden sind. Trotzdem ist es nach jetzigem Stand nicht abzusehen, welche Maßstäbe und Standards die Behörden verlangen und ob Nachbesserungen oder Ergänzungen an den Konzepten erforderlich sein werden.

Frau Seestädt haftet nicht für Schäden, die infolge von Verzögerungen durch Beanstandungen der Behörden an den Konzepten entstehen. In Fällen, in denen Behörden die eingereichten Konzepte wegen Mängeln seitens der von Frau Seestädt zur Verfügung gestellten Muster zurückweisen, wird Frau Seestädt diese für den Mandanten kostenlos nachbessern.

Die aufgezeigten Konzepte können Sie zu einem Preis von 2.400 EUR zzgl. MwSt. i.H.v. 19 % in der Kanzlei erwerben. Bitte wenden Sie sich bei Interesse unter info@cannabis-kanzlei.de oder 0451/29220949 an die Kanzlei.


Julia Seestädt | Rechtsanwältin

GESUNDHEITS- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT
DER ANBAUVEREINIGUNG XXX

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Problembeschreibung und Risikobewertung: Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken	3
2.1. Cannabissucht	3
2.1.1. Begriffsbestimmung und Definition	3
2.1.2. Auswirkungen eines Konsums / Suchtauswirkungen ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2. Gefahrenpotential der Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken in Vereinen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Ziele des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Maßnahmen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1. Primärpräventive Aufgaben.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1.1. Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis in der Anbauvereinigung XXX.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1.1. Sonstige primärpräventive Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Suchtprävention in der Anbauvereinigung XXX	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2. Sekundärpräventive Aufgaben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.1. Aufgaben des Präventionsbeauftragten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.2. Anforderungen an den Präventionsbeauftragten und die Anbauvereinigung XXX	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2. Anforderungen an cannabisabgebende Mitglieder der Anbauvereinigung XXX	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3. Eingangskontrollen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.4. Ansprache von Mitgliedern mit möglicherweise auffälligem Konsumverhalten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.4.1. Früherkennungssystem.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

4.4.2. Indikatoren problematischen und pathologischen Konsumverhaltens.. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

4.5. Schulungen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

4.6. Dokumentation..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten

1. Einleitung

Der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis und dessen Abgabe an Mitglieder ist eine Betätigung mit hohem Gefährdungspotenzial, deren wir uns als Anbauvereinigung bewusst sind.

Für die Wahrung des Schutzes der Konsumenten bildet hier das Konsumcannabisgesetz die Grundlage. Nachdem die Branche viele Jahre auf eine Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken gewartet hat, ist durch die sogenannte „Säule 1“ der erste Schritt dieses Ziels verwirklicht. Wir wollen unseren Anteil dazu beitragen.

Bereits seit dem 01. April 2024 kommt es zu spürbarem Interesse der Bevölkerung, so floriert beispielsweise der kommerzielle Handel mit Cannabissamen seit Verabschiedung des Gesetzes erheblich. Auch wir haben als Cannabis-Social-Club bereits **XXX** Mitglieder und streben ein Wachstum an, um möglichst vielen künftigen Mitgliedern einen sicheren Zugang zu Cannabis zu bieten und einen Rahmen zu schaffen, indem ein verantwortungsvoller und Umgang mit dem Genussmittel vermittelt wird, während gleichzeitig Unterstützung und Ansprache für Mitglieder geboten zur Verfügung steht.

Eine wichtige Grundlage hierfür stellt die Verpflichtung einer jeden Anbauvereinigung zum Vorhalten und zur Umsetzung eines Sozialkonzepts dar mit dem Ziel, die schädlichen Wirkungen problematischen oder pathologischen Konsumverhalten der Mitglieder weitestgehend zu minimieren.

Dieses Gesundheits- und Jugendschutzkonzept stellt hierfür die nötige Grundlage da. Es bezieht sich ausdrücklich nur auf den Betrieb einer Anbauvereinigung nach §§ 11 ff. KCanG, die Kommunikation mit volljährigen Mitgliedern und den Schutz Unbeteiligter – insbesondere Minderjähriger und Heranwachsender.

Bei allen Bezeichnungen die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit teilweise nur die männliche Form verwendet wurde.

2. Problembeschreibung und Risikobewertung: Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken

2.1. Cannabissucht

2.1.1. Begriffsbestimmung und Definition

Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich der Begriff der Drogensucht für ein krankhaftes Konsumverhalten von Betäubungsmitteln eingebürgert. Der Begriff suggeriert, dass sie jede Form des exzessiven Konsumverhaltens zur Sucht führen kann. Die Cannabis Pflanze wird seit Jahrtausenden als Nutz und Heilpflanze verwendet. Die berauschende Wirkung der Hanfpflanze spielte dabei jedoch lange Zeit keine Rolle in Europa. Cannabis gilt als eine der ältesten Nutz und Heilpflanzen- Seit wann Cannabis als Rauschmittel in Europa genutzt wird, ist unklar. Lange Zeit dominierte die Nutzung von Hanf als Faser und Ölpflanze. Die Cannabis Pflanze enthält über 60 Cannabinoide von denen das Delta 9 Tetrahydrocannabinol (THC) psychoaktiv am stärksten wirkt. Die häufigsten Cannabisprodukte sind Marihuana (Blüten und Blätter) und Haschisch (Cannabisharz). Nur diese dürfen in Anbauvereinigungen an Mitglieder abgegeben werden, § 19 Abs. 1 Satz 2 KCanG.

Rauschmittel: Marihuana und Haschisch

Marihuana (umgangssprachlich: Gras) werden die getrockneten Blüten und Blätter der Cannabispflanze genannt.

Haschisch (umgangssprachlich: Dope, Shit, etc.) wird aus dem THC-haltigen Harz der Blütenstände hergestellt. Das Harz wird zu Platten gepresst. Haschisch hat meist eine bräunlich grüne Farbe und eine feste bis bröckelige Konsistenz. Je nach Herkunft und Zusammensetzung können Farbe und Konsistenz jedoch stark variieren.

Konsumformen

Seit den 1970er Jahren hat sich Cannabis in Deutschland und anderen Industrienationen zu der am häufigsten konsumierten psychoaktiven Substanz nach Alkohol und Tabak entwickelt. Die häufigsten Konsumformen sind selbstgedrehte Zigaretten (sogenannte Joints), in denen zerbröseltes Haschisch oder Marihuana mit Tabak oder anderen nikotinfreien, pflanzlichen Raucherzeugnissen vermischt wird. Gelegentlich wird Cannabis auch pur ohne weitere Zusätze konsumiert.

Die Risiken des Cannabiskonsums variieren mit dem Konsummuster.

[...]

PROBENENTNAHMEKONZEPT ZUR QUALITÄTSSICHERUNG,
§ 18 ABS. 2 KCANG

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Gute fachliche Praxis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1. Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2. Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3. Maßnahmen zum Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Voraussetzungen der Dokumentation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Quantität der Probenentnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5. Qualität der Probenentnahmen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Anforderungen an Verpackungen und sonstige Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial in Berührung zu kommen....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Dokumentation.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Einleitung

Die Anbauvereinigung **XXX** hält beim gemeinschaftlichen Eigenanbau die Grundsätze der guten fachlichen Praxis ein. Sie trifft ausreichende Vorkehrungen, damit Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch die in § 17 Abs. 4 KCanG genannten Stoffe, Materialien oder Gegenstände entstehen können, minimiert werden.

In Erfüllung der Verpflichtung nach § 18 Abs. 2 KCanG und um an Mitglieder ausschließlich sicheres, den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Cannabis abgeben zu können, verpflichtet sich die Anbauvereinigung **XXX** daher zu einer regelmäßigen Probenentnahme.

[..]

KONZEPT FÜR DEN FALL DES ANGEORDNETEN RÜCKRUFES ODER DER RÜCKNAHME DAS VON DER ANBAUVEREINIGUNG BEISPIELVEREIN E.V. ANGEBAUTE ODER WEITERGEBENE CANNABIS ODER DAS ERHALTENE ODER ZUR WEITERGABE VORGEGEHENE VERMEHRUNGSMATERIAL

1. Einleitung

Wenn die zuständige Behörde oder die Anbauvereinigung Beispielverein e.V. den begründeten Verdacht hat, dass das von ihr angebaute oder weitergegebene Cannabis oder das erhaltene oder zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial nicht den Anforderungen des KCanG oder der auf Grund des KCanG erlassenen Vorschriften entspricht oder dass die Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau oder bei der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial die Vorgaben des KCanG für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz oder die nach § 13 Absatz 4 KCanG vorgesehenen Auflagen nicht oder nicht vollständig einhält, sind das Cannabis oder Vermehrungsmaterial zurückzunehmen oder zurückzurufen.

2. Ursächlichkeiten für einen Rückruf

[...]

3. Maßnahmen des Rückrufs

[...]

3.1. Persönliche Information der Mitglieder

[..]

3.2. Warnhinweise auf der Internetseite

[..]

4. Folgen des Rückrufs / Rücknahme

[..}

**KONZEPT ÜBER DIE VERNICHTUNG VON NICHT WEITERGABEFÄHIGEM CANNABIS UND NICHT
WEITERGABEFÄHIGEM VERMEHRUNGSMATERIAL
§ 18 ABS. 3 KCANG**

1. Einleitung

Cannabis ist nicht weitergabefähig, wenn

- das Cannabis nicht selbst von der Anbauvereinigung gemeinschaftlich innerhalb ihres befriedeten Besitztums angebaut worden ist,
- die Anbauvereinigung, die das Cannabis weitergeben will, nicht über eine wirksame Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt,
- das angebaute oder das zur Weitergabe bestimmte Cannabis die nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- oder Weitergabemengen übersteigt,
- in oder auf dem Cannabis oder Vermehrungsmaterial Stoffe in einem Umfang enthalten sind, der die in einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 festgelegten Höchstgehalte übersteigt,
- das Cannabis nicht in Reinform als Marihuana oder Haschisch weitergegeben wird oder
- das Cannabis mit den in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Stoffen vermischt, vermengt oder verbunden ist.

Vermehrungsmaterial ist nicht weitergabefähig, wenn

- das Vermehrungsmaterial nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung gewonnen wurde oder
- die Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial weitergeben will, nicht über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt.

Für diese Fälle ist eine Vernichtung des Pflanzenmaterials vorgesehen.

2. Vernichtungsmaßnahme

[...]

**Vernichtungsprotokoll über die Vernichtung von nicht weitergabefähigem Cannabis /
Vermehrungsmaterial**

[...]

KONZEPT ÜBER DIE SICHERUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN FÜR DEN TRANSPORT VON CANNABIS UND VERMEHRUNGSMATERIAL

1. Einleitung

Die Anbauvereinigung **XXX** nutzt für den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis **[DIE HALLE / DAS FELD / DAS GEBÄUDE / ... + ADRESSE]**.

Die von der Anbauvereinigung genutzte Abgabestelle befindet sich in **[BITTE EBENFALLS AUSFÜHREN]**.

Die beiden Flächen sind räumlich nicht unmittelbar miteinander verbunden. Es ist daher ein Transport erforderlich. Die Anbauvereinigung geht davon aus, dass ein Transport **[TURNUS EINFÜGEN! WIE OFT?]** erforderlich sein wird.

[...]

Transportbescheinigung für den Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial der
Anbauvereinigung XXX

[...]

**KONZEPT ÜBER DIE SICHERUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN DES BEFRIEDETEN BESITZTUMS
§ 22 Abs. 1 KCANG DER ANBAUVEREINIGUNG XXX**

1. Einleitung

Der Schutz des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung XXX ist für diese von erheblicher Bedeutung. Nicht nur ist es unerlässlich, das befriedete Besitztum, insbesondere das darin enthaltene Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Unbefugten Zugriff durch unbefugte Dritte, sondern insbesondere vor dem unbefugten Betreten und Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu schützen.

2. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen der Anbaufläche [ADRESSE EINFÜGEN!]

[..]

3. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen der Abgabestelle [ADRESSE EINFÜGEN!]

[..]

In der Anlage hinzufügen:

Bauzeichnungen / Grundrisse / Einzeichnung der getroffenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen